

Vorsorge treffen

Umfassende Vorsorge treffen für weniger gute Zeiten – das ist ein für jeden Erwachsenen wichtiges Thema. Jeder sollte sich rechtzeitig Gedanken machen, wer für ihn im Ernstfall die notwendigen Entscheidungen treffen soll und wie seine Wünsche und Vorstellungen beachtet werden können, wenn er selbst – zum Beispiel durch Unfall oder Krankheit oder auch durch Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter – seine Angelegenheiten nicht mehr selbst wie gewohnt regeln kann.

In anderen Bereichen ist Vorsorge ja schon lange selbstverständlich, so zum Beispiel bei der finanziellen Absicherung durch Vermögensbildung und auch durch Versicherungen verschiedener Art.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Postanschrift:
Landratsamt Ansbach
Betreuungsstelle
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach
betreuungsstelle@landratsamt-ansbach.de

- Helga Meyer
Telefon (0981) 468-5210
- Stephanie Woyke
Telefon (0981) 468-5211
- Ute Lippert
Telefon (0981) 468-5212
- Carina Ehrle
Telefon (0981) 468-5215
- Sekretariat
Gerhard Hager
Telefon (0981) 468-5213
Sheila Wondrak
Telefon (0981) 468-5214

Sie finden uns im Dienstgebäude 3
Mariusstraße 27
91522 Ansbach



Stand August 2021; Bildnachweis: Fotolia; Jim Albright

LANDKREIS ANSBACH

Betreuungsstelle
beim Landratsamt Ansbach

Rechtliche Vorsorge

Wir informieren und beraten.

Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Ihr Sinn besteht vor allem darin, durch rechtzeitige private Vereinbarung die Errichtung einer rechtlichen Betreuung zu vermeiden.

Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die Sie im Bedarfsfall rechtlich vertreten sollen und für Sie handeln können. Eine Kontrolle durch das Betreuungsgericht ist dabei grundsätzlich nicht vorgesehen. Es besteht die Möglichkeit, die entsprechenden Daten beim Zentralen Vorsogeregister der Bundesnotarkammer in Berlin erfassen zu lassen.

Auf Wunsch kann die Betreuungsstelle die Echtheit Ihrer Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht beglaubigen.

Betreuungsverfügung

In einer Betreuungsverfügung legen Sie fest, wer im Bedarfsfall für Sie zum rechtlichen Betreuer ernannt werden soll oder wen Sie nicht als Betreuer haben möchten. Darüber hinaus können Sie auch konkrete Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung formulieren.

Der Betreuer unterliegt der Überwachung durch das Betreuungsgericht.

Auf Wunsch kann die Betreuungsstelle die Echtheit Ihrer Unterschrift auf der Betreuungsverfügung beglaubigen.

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung wird die Art und Weise einer zukünftigen ärztlichen Behandlung schriftlich festgelegt.

Wenn Sie einmal nicht mehr in der Lage sein sollten, selbst über Ihre ärztliche Behandlung entscheiden zu können, dient die Patientenverfügung dem Arzt und den Angehörigen als Anleitung und Orientierung, wie verfahren werden soll.

Arzt und Angehörige bzw. Bevollmächtigte oder Betreuer sind gesetzlich verpflichtet, in jedem Einzelfall gemeinsam zu überlegen, welche Maßnahmen dem in der Patientenverfügung festgelegten Willen des Patienten am besten entsprechen.

